

Die unsichtbaren Schüler

Peter Hofmann, Autor der Rubrik «Schulrecht», über die Rechte der Kinder von Jenischen und Sans-Papiers.

Am 29. April 2014 setzten die Fahrenden mit der Besetzung des ehemaligen Expo-Geländes von Nidau ein deutliches Zeichen, um auf die noch immer fehlenden Stand- und Durchgangsplätze in der Schweiz aufmerksam zu machen. In den Medien waren auch sehr viele Kinder der Fahrenden zu sehen, jedoch weit und breit kein Wohnwagen, der als Schule diene. Die etwa 500 jenischen Kinder in der Schweiz besuchen die Schule nur während rund sechs Monaten im Jahr.

Uneingeschränktes Recht auf Bildung

Die Fahrenden sind in unserem Land als nationale Minderheit anerkannt. Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, die wesentlichen Elemente ihrer ethnisch-kulturellen Identität zu schützen. Dazu gehört insbesondere auch die Respektierung ihres Lebens als Halbnomaden. Dies ergibt sich aus den Grundrechten der persönlichen Freiheit, dem Recht auf Privatsphäre und Wohnungsfreiheit. Wie jedes andere Kind haben Kinder von Fahrenden mit Wohnsitz in der Schweiz die Pflicht, die Schule zu besuchen.

Unser Bildungswesen ist jedoch auf eine sesshafte Bevölkerung ausgerichtet. Das Volksschulwesen fällt in die Kompetenz der Kantone. Diese müssen gewährleisten, dass Fahrende ihren Anspruch auf ein Recht auf Bildung ohne Diskriminierung ausüben können. Es gilt daher ein absolutes Verbot des Zwangs auf sesshaften Besuch einer Grundschule. Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, dem Kind während der «fahrenden» Zeit zu ermöglichen, den Schulstoff in angemessener Weise zu bearbeiten. Die hierfür erforderlichen organisatorischen Massnahmen umfassen z.B. die Planung des Schuljahres mit den Eltern vor Beginn der fahrenden Saison, das Nachschicken und regelmässige Korrigieren des Schulstoffes.

In der Praxis werden die Kinder von den Schulbehörden regelmässig vom Schulbesuch dispensiert, wenn sie ihre Eltern von Frühling bis Herbst auf Reisen begleiten. Die Eltern haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Lehrmittel unentgeltlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Recht, dass eine Lehrperson die Fahrenden unentgeltlich begleitet. Sind die Eltern weder fachlich noch finanziell in der Lage, die für das Kind notwendige schulische Betreuung zu garantieren, muss von der Gemeinde eine angemessene Ersatzlösung gewährleistet werden, z.B. durch das Erteilen von Nachhilfeunterricht in regelmässigen

Abständen. Der Einsatz von webbasierten Unterrichtsmethoden dürfte ein spannender Ansatz sein, damit fahrende Kinder dem Unterricht in der Stammklasse folgen können.

Während die Kinder der Fahrenden von der Gesellschaft oft übersehen werden, versuchen jene von Sans-Papiers möglichst unsichtbar zu bleiben. Schätzungsweise 70 000 bis 300 000 Menschen leben mit prekärer Aufenthaltsstatus und ohne Papiere in der Schweiz, darunter auch viele Kinder, die hier geboren wurden. Die Situation dieser jungen Menschen unterscheidet sich wesentlich von jener ihrer Mitschüler.

Auch Sans-Papiers-Kinder haben aufgrund von internationalem und nationalem Recht einen Anspruch auf eine schulische Grundbildung. Zumindest in den grossen

«Von zentraler Bedeutung und ausschlaggebend, ob Sans-Papiers-Kinder überhaupt eingeschult werden oder aus Angst vor Konsequenzen für sie und ihre Angehörigen zuhause bleiben, ist die Praxis der Schulen, wie mit ihren Personendaten umgegangen wird.»

Städten können diese Kinder das Recht auf Bildung im Alltag auch wahrnehmen. Von zentraler Bedeutung und ausschlaggebend, ob die Kinder überhaupt eingeschult werden oder aus Angst vor Konsequenzen für sie und ihre Angehörigen zuhause bleiben, ist die Praxis der Schulen, wie mit ihren Personendaten umgegangen wird.

Schulführung muss Interessen abwägen

Das Interesse eines Kindes am Schulbesuch ist grundsätzlich höher zu gewichten als das fremdenpolizeiliche Interesse an einem geregelten Aufenthaltsstatus. Laut Lehre kann eine Weitergabe der Personendaten an Stellen ausserhalb der Schule, z.B. Einwohnerkontrolle oder Migrationsamt, grundsätzlich verweigert werden, wenn dadurch ein höherwertiges Rechtsgut geschützt wird. Die betroffenen Lehrpersonen und Schulbehörden könnten sich auf das kantonale gültige Datenschutzgesetz und ihre Schweigepflicht berufen. Klare gesetzliche Regelungen dazu fehlen jedoch!

Die Schulführung muss daher im konkreten Fall eine Abwägung der Interessen des Kindes am Schulbesuch und dem Interesse des Migrationsamtes an der Durchsetzung der Vorschriften des Ausländergesetzes vornehmen. In der Praxis wird den Schulbehörden sehr empfohlen, solche Fälle genau abzuklären. Es gilt nämlich zu beachten, dass in den kantonalen Datenschutzgesetzen oft auch das Instrument der Amtshilfe geregelt ist. Im Einzelfall wäre es daher möglich, gestützt auf diese Grundlage, Daten über einen Schüler auf Anfrage an das Migrationsamt weiterzuleiten. Nicht nur der faktische Aufenthaltsstatus von Sans-Papiers-Kindern ist prekär, sondern auch ihr rechtlicher Anspruch auf Bildung ist nicht wirklich garantiert, solange deren Personendaten von offiziellen Stellen, sei es unwissentlich oder wissentlich, nicht konsequent geschützt werden.

Ein erster Lichtblick, um die Rechte der Sans-Papiers-Kinder zu stärken, ist die Möglichkeit, dass diese nach der obligatorischen Schulzeit legal eine Lehre absolvieren können. Konsequenz wäre es daher, den Anspruch auf Grundschulunterricht rechtlich klar zu verankern. ■

Peter Hofmann

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.

LEHRE FÜR SANS-PAPIERS

Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sieht vor, dass ausländische Jugendliche, die gut integriert sind, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, um eine berufliche Grundbildung in der Schweiz zu absolvieren. Die Jugendlichen müssen eine Landessprache beherrschen, mindestens fünf Jahre obligatorische Schulbildung in der Schweiz nachweisen und unsere Rechtsordnung beachten. Die Verordnung regelt zudem die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Abschluss der Ausbildung sowie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen für die Eltern und Geschwister der betroffenen Person. Weitere Informationen: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/index.html